

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 18. Januar 2018**

Klärschlammverbrennungsanlage in Bremen

A. Problem

Der Abgeordnete Herr Frank Imhoff (Fraktion der CDU) hat einen schriftlichen Bericht zu einer geplanten Klärschlammverbrennungsanlage in Bremen erbeten.

Der Weser-Kurier hatte am 20. und 21.12.2017 berichtet, dass ein Konsortium von Wasserver- und -entsorgungsunternehmen aus dem Nordwesten Deutschlands in Bremen die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage planen würden. Hintergrund sei, dass spätestens ab dem Jahr 2030 die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen verboten sei.

Der Abgeordnete Frank Imhoff (Fraktion der CDU) hat dazu drei Fragen gestellt:

1. Wie stellt sich die Umwelt- und Verkehrsbelastung einer solchen Anlage dar?
2. Soll der Klärschlamm als Trockenmasse angeliefert oder vor Ort getrocknet werden?
3. Wie wird der zuständige Beirat beteiligt?

B. Lösung

Die Fragen werden wie folgt beantwortet.

1. Zu Fragen 1. und 2.

Es liegt zurzeit noch kein Antrag auf Genehmigung einer Klärschlammverbrennungsanlage vor. Deshalb sind noch keine Details bekannt, auf deren Grundlage die beiden Fragen beantwortet werden können. Sobald ein Antrag vorliegt, kann darüber in der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft berichtet werden.

Errichtung und Betrieb einer Anlage werden in der Regel zu Einwirkungen auf die Umwelt und zu verkehrlichen Auswirkungen führen. Diese werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet und gegebenenfalls durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung reguliert. Als Beurteilungsgrundlage wird die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller in der Regel verlangen, entsprechende Gutachten (z.B. Schallgutachten, Geruchsgutachten) erstellen zu lassen.

2. Zu Frage 3.

Eine Beteiligung des zuständigen Beirates ist sicher gestellt – entweder im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder im Rahmen eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens.

Gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Grundsätzlich ist die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen genehmigungsbedürftig, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Anlagen des Abschnitts 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind, auch

wenn der Betrieb für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten vorgesehen ist, genehmigungspflichtig, es sei denn, die Abfälle werden am Entstehungsort bearbeitet.

Genehmigungen entfalten eine sogenannte konzentrierende Wirkung. Das bedeutet, dass mit wenigen Ausnahmen alle öffentlich-rechtlichen Belange im Rahmen der Genehmigung geprüft werden. Es bedarf nicht zusätzlich einer Baugenehmigung oder einer Zulassung nach anderem Recht. Die behördlichen Zulassungen sind in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert. Der Antragsteller bekommt einen Bescheid mit allen für die jeweilige Genehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV. Dort wird zugeordnet, wann ein förmliches Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) oder ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) erforderlich ist.

a. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG erfolgen *unter Beteiligung der Öffentlichkeit*. Dies bedeutet, dass das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht werden muss und die Genehmigungsunterlagen öffentlich ausgelegt werden müssen. Die Veröffentlichung muss auch eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung umfassen. Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange (Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden; zu ihnen gehören auch die zuständigen Beiräte) und Betroffener werden in einem Erörterungstermin behandelt und fließen in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

b. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (sog. vereinfachtes Verfahren)

Nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren werden Anlagen *ohne Beteiligung der Öffentlichkeit* genehmigt. Auf Antrag des Antragstellers kann aber auch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt das unter a. Gesagte.

Kommt es zu einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wird der zuständige Beirat über die Baubehörde im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 4 Beirätegesetz beteiligt.

c. Nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsfreie Verfahren

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die die im Immissionsschutzrecht festgelegten Kapazitätsgrenzen unterschreiten, ist keine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich. Dennoch sind alle anderen Fachbehörden vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen, da andere öffentlich-rechtliche Belange einzuhalten sein könnten. Jedenfalls wird in der Regel ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich sein. In diesem Verfahren wiederum wird der zuständige Beirat über die Baubehörde entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Beirätegesetzes beteiligt.

Nach den bislang bekannt gewordenen Informationen dürfte Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschlägig sein. Dann müsste ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Genehmigungsbehörde wird die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sein.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung „Klärschlammverbrennung in Bremen“ zur Kenntnis.